

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz

per E-Mail  
[egba@bj.admin.ch](mailto:egba@bj.admin.ch)

Luzern, 19. Januar 2021

Protokoll-Nr.: 74

**Revision Grundbuchverordnung: AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit den Änderungen der Grundbuchverordnung grundsätzlich einverstanden sind. Zur Vorlage haben wir folgende Bemerkungen:

**Allgemeines**

Die Umsetzung der Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 949b und 949c ZGB ist stimmig und gleichzeitig praktikabel. Sie ist darauf ausgerichtet, den für die Grundbuchämter zusätzlichen Aufwand möglichst gering zu halten und das Tagesgeschäft nicht zu behindern respektive massgeblich zu verlangsamen. Mit dem Suchindex für die landesweite Grundstücksuche wird sichergestellt, dass die Grundbuchsysteme nur soweit als notwendig mit Suchanfragen belastet und damit die Belastbarkeit und Performance der einzelnen kantonalen Serverinfrastrukturen weiterhin stabil gehalten werden kann.

Wir begrüssen sehr, dass von einer reinen Interoperabilitätslösung abgesehen wird und der Dienst der landesweiten Grundstücksuche vom Bund betrieben werden soll. Dass sich die Kantone an der Entwicklung des Systems beteiligen sollen und eine Gebührenpflicht für die Nutzung des Grundstücksuchdienstes bestehen soll, ist nachvollziehbar und aufgrund des Aufwandes, welches die Führung und Betreuung einer solchen Dienstleistung mit sich bringt, berechtigt.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### Artikel 23a VE-GBV

Wir regen an, dass die AHV-Nummer in das Hauptbuch aufgenommen und nicht bloss im damit verknüpften Personenidentifikationsregister bestimmt wird. Da es sich um einen sehr wichtigen Grundsatz handelt, soll dieser in Artikel 90 der Grundbuchverordnung ausdrücklich festgehalten werden.

Dass die AHV-Nummer auch in Hilfsregistern verwendet werden kann, ist aus unserer Sicht zu unbestimmt formuliert - die Hilfsregister sollten der Klarheit halber aufgeführt werden. Auch die Möglichkeit der Verknüpfung der Einträge im Personenidentifikationsregister mit Einträgen anderer Register ist aus Gründen der Transparenz genauer zu definieren. In der Verordnung sollte zudem geregelt werden, welche weiteren Daten zu den einzelnen Personen im Personenidentifikationsregister erfasst werden.

### Artikel 23b lit. b VE-GBV

Die Datenquellen, aus denen das Grundbuchamt die persönlichen Angaben der Grundeigentümer sowie die AHV-Nummer beziehen kann, sollten abschliessend geregelt werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Beschaffung der Informationen klar zu regeln (Grundsatz der Erkennbarkeit bzw. Information über die Beschaffung).

### Artikel 34d und 34e VE-GBV

Bei der Prüfung der Zugriffsberechtigung ist ein strenger Massstab anzulegen. Es ist insbesondere sorgfältig abzuwägen, ob für die ersuchende Behörde oder deren Mitarbeitende die Berechtigung zur Grundstücksuche verhältnismässig ist. Insbesondere bei der Erteilung eines weitergehenden Zugangs, welcher die Suche mittels AHV-Nummer zulässt sowie die AHV-Nummer im Suchresultat angibt, ist Zurückhaltung zu üben. Zudem sollten diejenigen Personen gemeldet werden, deren Zugriffsberechtigung erloschen ist.

### Artikel 34f VE-GBV

Die regelmässige Überprüfung und der Schutz der Protokolldaten sollte präzisiert werden.

### Artikel 34h VE-GBV

Betreffend die Gebührenerhebung äussern wir folgenden Vorbehalt: Es ist vorgesehen, dass das Eidgenössische Grundbuchamt von den Kantonen jährliche Gebühren erhebt. Die Gebühren werden vom System individuell pro Benutzerin bzw. Benutzer der kantonalen oder kommunalen Behörde ausgewiesen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Rechnungsstellung gestützt auf das Verursacherprinzip direkt an die Auskunft suchenden Stellen erfolgen und aus deren Budget beglichen werden soll.

### Artikel 51 Absatz 1 lit. a VE-GBV

Es sollte sichergestellt werden, dass die AHV-Nummer unter keinen Umständen Eingang in eine öffentliche Urkunde findet. Diese Massnahme ist nicht nur im erläuternden Bericht zu erwähnen, sondern in der Verordnung zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat